

GESUCH UM KONKURSERÖFFNUNG (INSOLVENZERKLÄRUNG)

A. Der/Die Gesuchsteller/in

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

bevormundet: ja nein wenn ja, Vormund: _____

Geburtsdatum: _____

Heimatort/Staatsangehörigkeit: _____

Zivilstand: _____

Beruf: _____

Telefon privat: _____ Natel: _____

erklärt sich hiermit zahlungsunfähig und beantragt die Konkursöffnung über sich selber gemäss Art. 191 SchKG.

B. Angaben zur Zahlungsunfähigkeit und zur Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikeln 333 ff. SchKG

1. Personen, welche im gleichen Haushalt wohnen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

2. Einkünfte pro Monat

Gesuchsteller/in

Ehegatte

Erwerbseinkommen (netto, samt 13. Monatslohn,
Gratifikation, Nebenerwerb, Spesen)
Vermögensertrag

Versicherungsleistungen
(wie AHV, IV, Arbeitslosengeld, Krankengeld, etc.)
Sonstige Einkünfte
(wie Unterhaltsbeiträge, Kostgeld, etc.)

3. Auslagen pro Monat

Gesuchsteller/in

Ehegatte

Mietzins (samt Nebenkosten)

Hypothekarzinsen / Liegenschaftsunterhalt

Krankenkassenprämie

Fahrt zur Arbeit

Auswärtige Verpflegung

Unterhaltsbeiträge

8. Beilagen

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) der **Lohnausweis** (mit sämtlichen Lohnbestandteilen) über das laufende Jahr (bzw. für Selbständigerwerbende die letzten zwei Jahresabschlüsse) sowie die Belege zu den **weiteren Einkünften**
- b) die **Belege** zu jeder geltend gemachten Auslagen-Position
- c) die letzte **Steuererklärung** mit allen Beilagen
- d) **Steuerveranlagung**
- e) ein aktueller **Auszug** aus dem **Betreibungsregister**
- f) eine Existenzminimumberechnung des Betreibungsamtes (wenn vorhanden)
- g) eine **Kopie** des **Personalausweises**

Ich erkläre, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweise

- Das Gesuch ist dem Bezirksgericht Kreuzlingen, Konstanzerstrasse 13, 8280 Kreuzlingen, vollständig ausgefüllt einzureichen.
- Die Eröffnung und Durchführung des Konkurses muss gemäss Art. 169 SchKG von der vorgängigen Bezahlung eines Vorschusses für die Kosten des Konkursverfahrens bis zum Schuldenruf oder bis zur allfälligen Einstellung des Verfahrens mangels Aktiven abhängig gemacht werden. Nach Übergabe der vorliegenden Insolvenzerklärung beim Bezirksgericht ist daher ein Kostenvorschuss von Fr. 3'500.00 zu leisten. Andernfalls kann auf das Konkursbegehren nicht eingetreten werden.
- Unvollständige Angaben und fehlende Belege können zur Abweisung des Gesuchs führen.
- Der Richter eröffnet den Konkurs nur, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikeln 333 ff. SchKG besteht.
- Es wird auf Art. 55 Abs. 1 VVG (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) hingewiesen. Dieser lautet wie folgt: Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.